

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung -AbfWs-)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung Baden-Württemberg (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) und §§ 2, 13, 14 , 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 26.11.2024 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 08.11.2006 in der Fassung vom 18.10.2023 beschlossen:

**Art. I  
Änderungen**

**Änderungen in § 5**

Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 wird folgende Ziff. 5 eingefügt:

5. beim Biomüll nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 3 Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, wie biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe bzw. Biokunststoffe.

**Änderungen in § 6**

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Biomüll sind alle organischen Abfälle, dies sind vor allem Pflanzenreste von Obst und Gemüse (z.B. Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier, wie Filtertüten, Papiertüten, Papiertücher und soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbindung in der Biotonne erforderlich, Zeitungspapier, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Versammeltes, wie Brot, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.

Nicht zum Biomüll zählen z.B.: Babywindeln, Knochen, Staubsaugerbeutel, Kehricht, nicht kompostierbarer Kleintierstreu sowie Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, wie biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe bzw. Biokunststoffe.

**Änderungen in § 10**

§ 10 Abs. 1 Buchst. a) wird durch folgende Fassung ersetzt:

a) Biomüll nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 3 in der braunen Biotonne, sobald die entsprechenden Gefäße zur Verfügung gestellt werden. Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet und nicht in die Biotonne gegeben werden.

§ 10 Abs. 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(8) Gewerbemüll gemäß § 6 Abs. 3, der nicht zusammen mit dem Hausmüll gemäß § 6 Abs. 4 (sog. hausmüllähnlicher Gewerbemüll) entsorgt werden kann, ist von den Entsorgungsverpflichteten nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises getrennt nach Biomüll (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1), Restmüll (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3) und Altstoffen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2) wenn er in 80 l, 120 l, 240 l, 660 l oder 1100l - Gefäßen entsorgt werden kann, nach Maßgabe dieser Satzung zu beseitigen, sonst selbst bei den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Bei der Entsorgung nach Maßgabe dieser Satzung dürfen Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ nicht verwendet und nicht in die Biotonne gegeben werden.

## **Art. II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 27.11.2024

Stefan Friedrich  
-Bürgermeister-

